

Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern Vom 10. Oktober 1983 (GVBl. S. 797) BayRS 2210-4-1-6-2-WK (§§ 1–7)

Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern
Vom 10. Oktober 1983
(GVBl. S. 797)
BayRS 2210-4-1-6-2-WK

Vollzitat nach RedR: Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 (GVBl. S. 797, BayRS 2210-4-1-6-2-WK), die zuletzt durch § 1 Nr. 222 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

Auf Grund von Art. 60 Abs. 2 Satz 1, Art. 98 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie Art. 103 Abs. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl. S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 1983 (GVBl. S. 543), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1 Wintersemester

- (1) Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober und endet am 14. März.
- (2) ¹Die Vorlesungszeit beginnt am 1. Oktober. ²Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.
- (3) ¹Die Vorlesungszeit endet am 25. Januar. ²Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorausgehenden Freitag.
- (4) ¹An Weihnachten ist vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar vorlesungsfrei. ²Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, Montag oder Dienstag, so beginnt die vorlesungsfreie Zeit am vorausgehenden Samstag. ³Fällt der 7. Januar auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.
- (5) Die Hochschulen können einen weiteren Tag bestimmen, an dem vorlesungsfrei ist.

§ 2 Sommersemester

- (1) Das Sommersemester beginnt am 15. März und endet am 30. September.
- (2) ¹Die Vorlesungszeit beginnt am 15. März. ²Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.
- (3) ¹Die Vorlesungszeit endet am 10. Juli. ²Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorausgehenden Freitag.
- (4) An Ostern ist von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern, an Pfingsten ist von Freitag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten vorlesungsfrei.
- (5) § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 3 Vorlesungsfreie Zeit

- (1) ¹Die vorlesungsfreie Zeit im Wintersemester beginnt am 26. Januar und endet am 14. März. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 verschiebt sich der Beginn der vorlesungsfreien Zeit entsprechend.

(2) ¹Die vorlesungsfreie Zeit im Sommersemester beginnt am 11. Juli und endet am 30. September. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 verschiebt sich der Beginn der vorlesungsfreien Zeit entsprechend.

§ 4 (aufgehoben)

§ 5 Anderweitige Studienjahreseinteilung, Ausnahmen

(1) Im Fall der Festlegung einer anderen Einteilung des Studienjahres gemäß Art. 54 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes sind die Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit abweichend zu regeln, wobei die Gesamtunterrichtszeit nicht verkürzt werden darf.

(2) An der Fachhochschule Neu-Ulm richten sich Semesterbeginn und -ende sowie die Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit nach den für die Fachhochschule Ulm geltenden Vorschriften des Landes Baden-Württemberg.

(3) ¹Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag einer Hochschule außerdem Abweichungen von den in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Terminen zulassen. ²Dadurch darf die Gesamtunterrichtszeit nicht verkürzt werden.

§ 6 Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen als Fachhochschulen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in Kraft.

München, den 10. Oktober 1983

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister